

RS OGH 1994/11/9 3Ob15/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1994

Norm

EO §221

EO §307

VersVG 1993 §98

Rechtssatz

Eine nach § 98 VersVG verbotene Abtretung ist zwar nur den privilegierten Personen gegenüber wirksam, die Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderung nach dem 3.Satz dieser Bestimmung kann aber auch der aus dem Versicherungsvertrag Begünstigte geltend machen. Unpfändbar wird die Entschädigungsforderung aber erst dann, wenn die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes durch die begünstigten Personen gesichert ist. Ist der Versicherer vor diesem Zeitpunkt zur Zahlung bereit, hat er den Entschädigungsbetrag gemäß § 307 EO zu hinterlegen. Bei der Verteilung der Forderung ist dann § 221 EO sinngemäß anzuwenden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 15/94

Entscheidungstext OGH 09.11.1994 3 Ob 15/94

Veröff: SZ 67/196

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0032989

Dokumentnummer

JJR_19941109_OGH0002_0030OB00015_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at